IMT Nuremberg Archives

H – 4549

International Court of Justice

730-PS
18

Entwurf

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht

F.H.Qu., den 15.6.1944.
Geheime Kommandosache

WFSt/Qu.(Verw.1)Nr.771793/44 gKChefs.II.Ang. 3 Ausfertigungen
Ausfertigung.

Betr.: Behandlung der feindlichen Terrorflieger.

Chefsache!
Nur durch Offizier!

An

Auswärtiges Amt,
z.Hd. Herrn Botschafter Ritter,
Salzburg.

Abgg. 17/6. 10.30

Für die Veröffentlichung derjenigen Fälle, die zu einer Lynchjustiz durch die Bevölkerung oder - im Falle des Aufgreifens durch Wehrmacht oder Polizei - zur Sonderbehandlung durch den SD. geführt haben, ist eine eindeutige Festlegung der Tatbestände erforderlich, die für die Kennzeichnung einer verbrecherischen Handlung in diesem Sinne gelten sollen.

Im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber der Luftwaffe beabsichtige ich, die nachstehende Formulierung festzulegen. Sie soll gegebenenfalls als Anweisung an den Kommandanten des Fliegeraufnahmelagers Oberursel für diejenigen Fälle dienen, die sich auf Grund der Untersuchung in diesem Lager als geeignet zur Absonderung des Täters wegen Bestätigung des Verdachts und zur Übergabe an den SD. erweisen.

1.) Bordwaffenangriffe auf die Zivilbevölkerung, und zwar sowohl auf Einzelpersonen wie auf Ansammlungen;

2.) Beschuss von am Fallschirm hängenden abgeschossenen eigenen (deutschen) Flugzeugbesatzungen;

3.) Bordwaffenangriffe auf Personenzüge des öffentlichen Verkehrs;

4.) Bordwaffenangriffe auf Lazarette, Krankenhäuser und Lazarettzüge, die mit dem Roten Kreuz deutlich gekennzeichnet sind.

3/ 97

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit RF 373
Filed Jan 30, 1946

B 49514

H4549 - 0002

730-PS

H4549 – 0003

Vor jeder Veröffentlichung eines Falles durch Presse, Rundfunk u.dgl. muss sichergestellt werden, dass Name, Verbandszugehörigkeit, Tatort und sonstige näheren Umstände ein einwandfreies Bild ergeben, dessen Bekanntgabe die bezweckte abschreckende Wirkung vor weiteren Mordtaten erreichen lässt. Dabei wird die Formulierung der Bekanntmachungen dem Umstande Rechnung zu tragen haben, dass mit Protesten der Feindseite nach jeder Richtung gerechnet werden muss. Im Einvernehmen mit dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD. und dem Ob.d.L. ist deshalb beabsichtigt, dass vor jeder Veröffentlichung bis auf weiteres eine Verständigung zwischen Oberkommando der Luftwaffe, Wehrmachtführungsstab, Auswärtigem Amt und SD. herbeigeführt werden soll, um Tatsache, Zeitpunkt und Form der Veröffentlichung festzulegen.

Ich bitte mir tunlichst bis zum 18.d.M. zu bestätigen, dass Sie mit der vorstehenden Formulierung sowie mit dem für die Veröffentlichungen beabsichtigten Verfahren einverstanden sind.

3/ 98

B 49515

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS de GUERRE - MINISTÈRE PUBLIC DÉLÉGATION FRANÇAISE

1T-4549

original

Filed Jan 30, 1946

RF 373 PS 730

DOC. R.F. N° 373

B 49513

H4549 – 0004

H4549 – 0005

2. Pages